



Vereinsatzung des TuS Lehmden von 1908 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Lehmden von 1908". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. 120233 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hahn-Lehmden.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Kreissportbund Ammerland e.V..
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.



§ 4 : Erlösche n der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod des Mitglieds
- b. Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, die bis zum 31.12. des lfd. Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss
- c. Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5: Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 6 : Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. geschäftsführender Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 7 : der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammen, welche die Geschäfte des Vereins führen

- a. dem/der 1. Vorsitzenden/in (Leiter/in Geschäftsführung)
- b. dem/der 2. Vorsitzenden/in (Leiter/in Sportbetrieb)
- c. dem/der 3. Vorsitzenden/in (Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit).

Die Mitglieder des Gremiums werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu – oder Wiederwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt das Mitglied, welches in der Geschäftsordnung als Vertreter des ausscheidenden Mitgliedes benannt ist, kommissarisch die Aufgaben dieses Mitgliedes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Zur Unterstützung der Vereinsverwaltung kann der Vorstand eine nebenberufliche Bürokräft einsetzen bzw. einstellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (dem/der 1. Vorsitzenden/in, dem/der 2. Vorsitzenden/in oder dem/der 3. Vorsitzenden/in) vertreten.

Die Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden/-innen werden in der Geschäftsordnung geregelt.



Der Gesamtvorstand

Er besteht aus dem Vorstandsgremium und den Abteilungsleitern

- a. Leiter Hallensport
- b. Leiter Außensport
- c. Leiter Jugendfußball.

Die Abteilungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und eingesetzt. Die Aufgaben der einzelnen Leiter werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8: Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. An den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d. Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossener Unfallversicherung.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportarten ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Andere Beitragseinzüge können vom Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.

An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichten.

In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erworbenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern den in § 1 Nr. 3 genannten Vereinigungen – nach Maßgabe der Satzungen dieser Vereinigungen –, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.



§10 : Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des TuS Lehmde n 1908 e.V. sowie durch Aushang an den schwarzen Brettern der Sportstätten, mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 12 und 15 entsprechend.

§ 11 : Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a. Wahl des Vorstandsgremiums (alle 3 Jahre)
- b. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (alle 2 Jahre)
- c. Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- d. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten festlegen einer Umlage. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Höhe der Umlage darf das 6 fache des Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
- f. Zur Erhaltung und Pflege der Sportstätten kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass Arbeitsstunden abzuleisten sind. Die Anzahl der Stunden und die Höhe des Betrages bei nicht ausgeführter Arbeitsleistung entscheidet die Mitgliederversammlung. Weiteres regelt die Arbeitsordnung.



§ 12 : Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte umfassen:

- a. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b. Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
- c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

§ 13 Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Gesamtvorstand soll monatlich einmal zusammen kommen. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Versammlung ein.

Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen , Sitzungen, und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen , der Rechte und Pflichten der Mitglieder , der Vereinsfinanzen , der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit darf der geschäftsführende Vorstand Vereinsordnungen erlassen.

Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand erlassen geändert oder aufgehoben.

§ 14 : Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl nicht zulässig) Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

§ 15: Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzende/-n geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinsinternen EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon -und Faxnummern einzelner Mitglieder)und keine



Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an die Verbände:

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Volleyballverbandes, des Tischtennisverbandes, des Leichtathletikverbandes und des Badmintonverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt wird dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse, sowie die Rasteder Rundschau, dem Hunte-Report, der Sonntagszeitung und dem Ammerland-Sport über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am Informationsbrett in der Sporthalle, am schwarzen Brett in den Umkleideräumen in Nethen und im Schaukasten am Minchenkroog bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung an den o.a. Orten.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Eine Ausgabe der Mitgliedsliste an Firmen und andere Institutionen erfolgt nicht.



Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die Daten bleiben jedoch in einer Datenbank in der Geschäftsstelle des Vereins als Historie erhalten. Diese Daten, die auch die Kassenverwaltung betreffen, verbleiben gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Austrittserklärung bei der Geschäftsführung.